4.1 Angaben zum Planungsrecht

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Everswinkel wurde die ersatzlose Aufhebung der Windkonzentrationszonen einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung festgestellt. Hierdurch gilt im Außenbereich die allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Anhang 1: Aufhebungsbeschluss des Gemeinderates von Everswinkel vom 27.02.2024 (4.1.1)
Anhang 2: Bekanntmachung 37. Änderung des FNP (4.1.2)